



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. Juli 2014
(OR. en)**

10920/14

**CSDP/PSDC 360
PESC 607
COAFR 170
RELEX 497
CONUN 105
CSC 134
EUFOR RCA 38
PSC DEC 32**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS EUFOR RCA/4/2014 DES POLITISCHEN UND
SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES über die Annahme eines Beitrags
eines Drittstaates zur militärischen Operation der Europäischen Union in der
Zentralafrikanischen Republik (EUFOR RCA)**

**BESCHLUSS EUFOR RCA/4/2014 DES POLITISCHEN UND
SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES**

vom

**über die Annahme eines Beitrags eines Drittstaates
zur militärischen Operation der Europäischen Union
in der Zentralafrikanischen Republik (EUFOR RCA)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss 2014/73/GASP des Rates vom 10. Februar 2014 über eine militärische Operation der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUFOR RCA)¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

¹ ABl. L 40 vom 11.2.2014, S. 59.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 2014/73/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (im Folgenden "PSK") ermächtigt, die entsprechenden Beschlüsse über die Annahme vorgeschlagener Beiträge von Drittstaaten zu fassen.
- (2) Ein Beitrag der Türkei zur militärischen Operation der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (im Folgenden "EUFOR RCA") sollte aufgrund der entsprechenden Empfehlung des EUFOR RCA Befehlshabers der Union und Anraten des Militärausschusses der Europäischen Union angenommen werden.
- (3) Gemäß Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Beitrag der Türkei zur EUFOR RCA wird angenommen und als erheblich betrachtet.
- (2) Die Türkei wird von Finanzbeiträgen zum Haushalt der EUFOR RCA befreit.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel

*Im Namen des Politischen und
Sicherheitspolitischen Komitees
Der Vorsitzende*
